Satzung

Förderverein für das Gemeindeleben und die Kirchen Mariä Geburt und St. Norbert in Höchberg

Präambel:

Die denkmalgeschützte Kirche Mariä Geburt im Altort von Höchberg ist eine der ältesten Marien-Wallfahrtskirchen in der Diözese Würzburg.

Im Jahr 1982 wurde in Höchberg-Hexenbruch die Kirche St. Norbert eingeweiht.

In der aktuell bestehenden Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt und St. Norbert werden beide Kirchen aktiv genutzt. Zudem besteht eine reges Gemeindeleben in der Pfarreiengemeinschaft.

Um den Erhalt der Kirchen und das aktive christliche Gemeindeleben in allen Facetten in Höchberg zu unterstützen, wird dieser Förderverein gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Gemeindeleben und die Kirchen Mariä Geburt und St. Norbert in Höchberg".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
- 3. Sitz des Vereins ist Höchberg.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, die katholischen Kirchenstiftungen Mariä Geburt und St. Nobert in Höchberg zu fördern und zu unterstützen.
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Erhalt, Unterhalt, Instandsetzung etc. der Kirchengebäude und der übrigen zu den Kirchenstiftungen gehörenden, dem Gemeindeleben dienenden Gebäude
- b) die Förderung und Unterstützung des kirchlichen und pastoralen Lebens in der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt und St. Norbert sowie deren zugehörigen Einrichtungen und Gruppierungen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- 4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- 6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2. Vorstandssitzungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleitung übernimmt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird die Sitzungsleitung aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll dient Beweiszwecken. Das Protokoll ist zeitnah den Kirchenverwaltungen und dem Pfarrgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- g) Vergabe von Mitteln
- h) Entlastung des Vorstands.
- 2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins <u>in Präsenz</u> statt. Ausnahmen aufgrund von höherer Gewalt sind möglich und werden vom Vorstand beschlossen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und Protokollführung unterzeichnet. Die Protokollführung übernimmt der/die Schriftführer/-in, bei Verhinderung bestimmt die Versammlung eine Ersatzperson. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen der Versammlungsleitung und Protokollführung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung eine Person für die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung (Textvorschlag in der Tagesordnung),
- b) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- 5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die Versammlungsleitung kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen keine kandidierende Person eine Mehrheit, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 12 Kassenführung

- 1. Der/die Schatzmeister/-in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2. Die Jahresrechnung wird von zwei Personen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür müssen mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Katholische Kirchenstiftung Mariä Geburt und die Katholische Kirchenstiftung St. Norbert in Höchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Höchberg, 15. Juni 2023 ngind ShieM bed fish hatthian lot